

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 23 006 - 1/51

Bonn, den 28. Juni 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung
eines Bundesgesundheitsamtes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 27. April 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die Änderungen in der Anlage 2 vorgeschlagen.

Eine Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist als Anlage 3 beigelegt.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundes- gesundheitsamtes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Unter der Bezeichnung „Bundesgesundheitsamt“ wird eine selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Sie untersteht dem Bundesminister des Innern.

§ 2

Das Bundesgesundheitsamt hat folgende Aufgaben:

- a) die medizinische Forschung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege,
- b) Erhebungen auf dem Gebiete der medizinischen Statistik für Bundeszwecke, soweit sie nicht dem Statistischen Bundesamt obliegen,
- c) die Wahrnehmung der Befugnisse, die dem früheren Reichsgesundheitsamt auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) und der 6. Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe oder die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) zustehen,
- d) die Übernahme der auf Grund des Abkommens zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 321) den vertragschließenden Teilen obliegenden Pflichten.

§ 3

Im Bundesgesundheitsamt wird eine Abteilung für Rauschgiftbekämpfung mit Opiumstelle errichtet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

In einer Denkschrift Bismarcks an den Bundesrat vom 9. April 1872 wurde es für notwendig erklärt,

„daß ein Reichsgesundheitsamt als Reichszentralbehörde geschaffen werde, um die vom Reich ausgehende Gesetzgebung vorzubereiten, die Wirkungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ergriffenen Maßnahmen zu beobachten, in geeigneten Fällen den Staats- und Gemeindebehörden Auskunft zu erteilen, die Entwicklung der medizinischen Gesetzgebung in außerdeutschen Ländern zu verfolgen, die Herstellung einer genügenden medizinischen Statistik für Deutschland zu organisieren.“

Am 1. April 1876 trat das Reichsgesundheitsamt ins Leben.

Die jetzige Zeit steht in mancher Beziehung, ähnlich wie die letzten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts, unter einer stürmischen Entwicklung einerseits der soziologischen Lebensformen, andererseits der Technik. Auch heute droht die legislative Sicherung des Gesundheitsschutzes mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten zu können, weil die wissenschaftlichen Unterlagen nicht vorhanden sind. Es ist daher erforderlich, für die Erledigung von Aufgaben, die früher dem Reichsgesundheitsamt oblagen, eine Bundesoberbehörde zu schaffen, die die Bezeichnung „Bundesgesundheitsamt“ erhalten soll. Die Rechtsgrundlage hierfür bietet Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes. Ihr Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Durchführung von Forschungen und Untersuchungen sowie die Erstattung von Gutachten auf dem gesamten Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Dazu ist beabsichtigt, das Robert-Koch-Institut für Hy-

giene und Infektionskrankheiten, das sich in Berlin-West in 3 Gebäudekomplexen befindet, auf den Bund überzuleiten und als eine von 3 Abteilungen in das künftige Bundesamt einzugliedern.

Neben der Auswertung der Medizinalstatistik und der Durchführung bestimmter medizinalstatistischer Arbeiten für die Zwecke der Gesundheitsverwaltung der Bundesrepublik wird der Bundesoberbehörde die Wahrnehmung der auf Grund des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 und des Abkommens vom 13. Juli 1931 dem ehemaligen Reichsgesundheitsamt zustehenden Befugnisse obliegen. Die Rauschgiftbekämpfung ist in wesentlichen Teilen bis ins einzelne durch internationale Konvention festgelegt. In Artikel 15 der Opium-Konvention von 1931 haben sich die Signatarmächte verpflichtet, eine entsprechende selbständige Zentralverwaltung für den Bereich ihres Staates zu errichten. Auf dieser Forderung bestehen auch die Besatzungsmächte. Für bestimmte Aufgaben der Überwachung und Genehmigung der Rauschgiftproduktion und des Rauschgifthandels war dem Reichsgesundheitsamt die Reichsopiumstelle eingegliedert. Die Wiedererrichtung einer solchen Stelle ist nicht nur auf Grund der internationalen Verpflichtung und der Forderung der Alliierten Hohen Kommission notwendig, sondern entspricht auch dem dringenden tatsächlichen Bedürfnis. Der jetzige Zustand einer Vielzahl von Opiumstellen im Bundesgebiet als Länder- oder Zoneneinrichtungen ist im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen untragbar und auch zu kostspielig. In Zukunft wird die Opiumstelle des neuen Bundesamtes für die Bundesrepublik allein zuständig sein.

Änderungsvorschläge

des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes

1. In § 2 Buchstabe c ist anstelle des Wortes „zustehen“ das Wort „zustanden“ zu setzen und anzufügen:

„. . . , soweit sie ihm durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates übertragen werden. Hinsichtlich der Befugnisse, die nach dieser Verordnung den Ländern verbleiben, ist der Bundesminister des Innern befugt, Weisungen im Einzelfall zu erteilen.“

Begründung:

Durch die Änderung des Wortes von „zustehen“ in „zustanden“ soll klargestellt werden, daß sich die Zuständigkeiten nach dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 ursprünglich auf das Reichsgesundheitsamt bezogen.

Die Anfügung des Nachsatzes „soweit sie ihm . . . übertragen werden“ bezweckt eine Aufgabenteilung zwischen dem Bundesgesundheitsamt und den Ländern. Dem Bundesgesundheitsamt sollen nach Möglichkeit nur solche Aufgaben übertragen werden, die unbedingt zentral gelöst werden müssen. Die Einschränkung

der Befugnisse des Bundesgesundheitsamtes soll andererseits dadurch aufgewogen werden, daß der Bundesminister des Innern ermächtigt wird, hinsichtlich der Befugnisse, die den Ländern verbleiben, Weisungen im Einzelfall zu erteilen (Art. 84 Absatz 5 GG).

2. Hinter § 3 soll ein § 3 a folgenden Inhalts eingefügt werden:

„§ 3 a

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes für Berlin beschließt.“

Begründung:

Diese Bestimmung entspricht der Fassung, wie sie sich bei zahlreichen anderen Bundesgesetzen hinsichtlich der Einbeziehung Berlins herausgebildet hat. Im vorliegenden Fall ist die Ausdehnung des Gesetzes auf Berlin auch schon deshalb notwendig, weil das Robert-Koch-Institut und andere Institute, die vom Bund übernommen und Bestandteil des Bundesgesundheitsamtes werden sollen, in Berlin gelegen sind.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

In die Präambel des Gesetzes werden die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ aufgenommen.

Begründung:

1. Der Abänderungsvorschlag des Bundesrates zu § 2 Buchstabe c des Entwurfs zielt dahin ab, die Befugnisse, wie sie dem früheren Reichsgesundheitsamt auf Grund des Opiumgesetzes zustanden, nicht in vollem Umfange auf das Bundesgesundheitsamt zu übertragen, sondern einen Teil dieser Zuständigkeiten den Länderopiumstellen zu überlassen. Solche Länderopiumstellen bestehen bis jetzt allerdings nur in den vier Ländern der amerikanischen Zone. In der britischen und der französischen Zone besteht je eine Opiumstelle für den gesamten Bereich der Zone in Kiel und in Baden-Baden. Der Abänderungsvorschlag des

Bundesrates würde also, wenn er Gesetz würde, erfordern, daß auch in diesen beiden Zonen von jedem Land eine Opiumstelle errichtet wird.

In Artikel 15 der Opiumkonvention von 1931 haben sich die Signatarmächte verpflichtet, für den Bereich ihres Staates eine besondere Verwaltung für die Rauschgiftüberwachung einzurichten. Dem Wunsch der Länder auf Beteiligung an dieser Aufgabe kann in einem noch näher zu bestimmenden, begrenzten Umfang entsprochen werden, wenn gleichzeitig dem Bundesminister des Innern ein Weisungsrecht im Einzelfalle gemäß Artikel 84 Absatz 5 GG zugestanden wird. Einer dahingehenden Forderung des Ministeriums hat der Bundesrat in seinem Abänderungsvorschlag Rechnung getragen. Damit wird das Gesetz zu einem Zustimmungsgesetz.

2. Gegen die Einfügung der „Berlin-Klausel“ bestehen keine Bedenken.